



Oktober 2026
Nr. 58

Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

- 2 Finanzplanung im Alter
- 3 Pensionskassen-Einkäufe
frühzeitig beantragen
Das Ende des Lastschrift-
verfahrens in der Schweiz
Stammtisch-Irrtümer
- 4 Kontenabgleich zwischen
E-Banking und Buchhaltung
Personelles
- 5 Einkäufe Säule 3a
- 6 Hofübergabe: Korrekte
Bewertung von Liegenschaft
und Inventar
- 7 Abschaffung
Eigenmietwertbesteuerung
Verantwortlichkeiten im
Steuerverfahren
- 8 Kurse 2026 / 2027
Rückblick OGA 2026

Versicherungen für Kinder und Jugendliche

Durch die Fülle an Versicherungsangeboten verlieren Eltern verständlicherweise schnell den Überblick. Welche Versicherungen sind wichtig und worauf sollte geachtet werden?

Spätestens bis drei Monate nach der Geburt muss ein Kind in der Schweiz bei einer **Krankpflege-Grundversicherung (KGV)** angemeldet sein. Wichtig ist dabei, dass die Unfalldeckung zwingend eingeschlossen ist. Die KGV übernimmt Arzt-, Medikamenten- und Spitalkosten von Krankheiten und Unfällen, insofern diese mit-versichert sind.

Der Alltag auf dem Bauernhof birgt ein erhöhtes Unfallrisiko. Erleidet ein Kind dadurch eine dauerhafte Beeinträchtigung, kommt die staatliche **Invalidenversicherung (IV)** zum Zug. Sie leistet jedoch nur eine sehr geringe Mindestdeckung, da noch kein Erwerbseinkommen vorlag.

Kinder und Jugendliche ohne Erwerbstätigkeit können nicht auf die obligatorischen Berufsversicherungen zählen. Lernende sind zwar nach UVG versichert, aufgrund ihres tiefen Lohns und der fehlenden Pensionskasse ist die finanzielle Absicherung jedoch meist ungenügend.

Im Gegensatz zu KGV und IV bezahlen **Kapitalversicherungen** keine Spitalrechnungen oder Monatsrenten. Sie zahlen jedoch bei einem versicherten Ereignis (Invalidität oder Tod durch Unfall/Krankheit) den im Vertrag festgelegten Geldbetrag auf einen Schlag aus. Dieses Geld steht der Familie frei zur Verfügung (zum Beispiel für barrierefreie Umbauten, spezielle Pfl-

gemassnahmen oder Umschulungen). Die passende Versicherungssumme sollte individuell mit einem Versicherungsberater festgelegt werden.

Verursacht ein Kind bei der Mithilfe auf dem Hof Schäden an Dritteigentum, so greift die **Betriebshaftpflicht** der Eltern – für Schäden am eigenen Betrieb oder Eigentum zahlt sie jedoch nicht. Für Missgeschicke in der Freizeit ist die **Privathaftpflicht** zuständig. Wichtig ist hierbei der Abschluss einer expliziten Familienversicherung. «



Finanzplanung im Alter bei Landwirtschaftsbetrieben

Viele Bäuerinnen und Bauern stellen sich die Frage der finanziellen Absicherung erst kurz vor der Pensionierung. In der Landwirtschaft ist eine frühzeitige Planung jedoch besonders wichtig, da Betriebe häufig **zum Ertragswert weitergegeben** werden und daraus kaum Liquidität für das Alter entsteht (→ weiterführende Infos auf Seite 6).

Die **AHV** bildet die Basis der Altersvorsorge, diese fällt bei landwirtschaftlichen Haushalten jedoch oft tiefer aus als erwartet. Gründe sind tief deklarierte Einkommen, Beitragslücken sowie die Mitarbeit von Familienangehörigen ohne oder mit sehr tiefem Lohn. Was während der Erwerbsphase steuerlich sinnvoll erscheint, kann sich im Alter nachteilig auswirken.

Eine **Pensionskasse** fehlt bei vielen selbständig Erwerbenden ganz oder besteht nur in bescheidenem Umfang. Auch Ehepartnerinnen verfügen häufig über keine zweite Säule. Die oft genannte Absicherung von rund 60 % des letzten Einkommens aus AHV und Pensionskasse wird in der Landwirtschaft deshalb selten erreicht.

Umso wichtiger ist die **Säule 3a**, die für viele bäuerliche Familien die zentrale zusätzliche Vorsorge darstellt. Sie schafft Steuervorteile und dringend benötigte Liquidität im Alter. Bei der Planung der Bezüge sind steuerliche Auswirkungen und ein möglicher Einfluss auf **Ergänzungsleistungen** zu berücksichtigen.

Trotz hohem Vermögen ist dieses meist im Betrieb gebunden. Für die Altersfinanzierung zählt jedoch nicht der Buchwert des Hofes, sondern das **verfügbare Einkommen**. Freies Sparen ausserhalb des Betriebs erhöht die finanzielle Flexibilität.

Die Übergabe eines Betriebs zum Ertragswert ermöglicht die Weiterführung durch die nächste Generation, bringt für die abgebende Generation jedoch meist **keinen sofort verfügbaren Erlös**. Bei einer Übergabe zum Ertragswert sind klare Regelungen zu **Wohnrecht, Altenteil, Darlehen oder Unterstützungsleistungen** zentral. Auch die Wohnsituation im Alter sowie mögliche Kosten bei Krankheit oder Pflege müssen realistisch eingeschätzt werden. Ein allfälliger Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** sollte frühzeitig abgeklärt werden.

Fazit

Der Hof allein sichert den Lebensunterhalt im Alter oft nicht. Wer früh plant, realistisch rechnet und die Hofübergabe sorgfältig vorbereitet, schafft die Grundlage für finanzielle Sicherheit nach der Pensionierung. «

Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

Redaktion

beowa treuhand ag, Spiez
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch
Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Pensionskassen-Einkäufe frühzeitig beantragen

Die Altersvorsorge ist insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und persönlicher Veränderungen ein zentrales Thema. Eine Möglichkeit, die eigene finanzielle Absicherung im Alter zu verbessern, ist der Einkauf in die Pensionskasse (PK).

Dieser lohnt sich für selbständige Landwirtinnen und Landwirte meist doppelt: Sie schliessen Vorsorgelücken und sparen Steuern, da der Betrag vom Einkommen abgezogen wird. Durch Einkäufe wird zudem die Altersrente oder der Kapitalbezug im Ruhestand höher.

Der Ablauf ist strikt: Zuerst lassen Sie Ihr Einkaufspotenzial von der PK berechnen und beraten sich mit Ihrer Treuhandstelle. Danach zahlen Sie mit dem vorgefertigten Einzahlungsschein ein, damit das Geld richtig verbucht wird. Einfach ohne Absprache Geld überweisen funktioniert nicht.

Fazit

Ein Einkauf in die Pensionskasse kann eine sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der Altersvorsorge und zur Steueroptimierung sein. Es ist jedoch wichtig, die individuelle finanzielle Situation und die spezifischen Regelungen der eigenen Pensionskasse zu berücksichtigen. Eine sorgfältige und frühzeitige Planung und Beratung sind daher unerlässlich.

Das müssen Sie beachten

- **Staffeln lohnt sich:** Verteilen Sie grössere Summen über mehrere Jahre, um die Steuerprogression optimal zu brechen.
- **3 Jahre Sperrfrist:** Nach einer Einzahlung dürfen Sie drei Jahre lang kein Kapital beziehen (zum Beispiel bei Hofübergabe oder Wohneigentum). Planen Sie die Pensionierung daher vorausschauend.
- **Finanzielle Flexibilität:** Einmal eingezahlte Beträge sind in der Regel nicht mehr flexibel verfügbar und können nur unter bestimmten Bedingungen wieder entnommen werden.
- **Stichtag 30. November:** Sämtliche Unterlagen (Einkommensdeklarationen, Anträge für Einkaufsberechnungen) müssen bei der Agrisano eingegangen sein.
- **Stichtag 31. Dezember:** Das Geld muss vor Jahresende bei der PK verbucht sein.

Tipp
Warten Sie nicht bis im Dezember! Die Berechnung und Bearbeitung dauern oft mehrere Wochen.

Für Betriebsleitende und ihre Familien empfiehlt es sich, eine ganzheitliche Versicherungsberatung in Anspruch zu nehmen. Einige Treuhandstellen und der Berner Bauernverband bieten diese Dienstleistung in Zusammenarbeit mit der Agrisano kostenlos an.

««

agrisano

Das Ende des Lastschriftverfahrens in der Schweiz (LSV)

Noch bis zum 30. September 2028 werden Lastschriften ausgeführt. Danach wird das Schweizer Lastschriftverfahren (LSV) endgültig eingestellt.

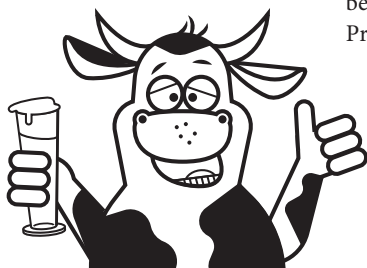
Grund dafür ist die veraltete Technik: Moderne Alternativen wie eBill und TWINT haben den Zahlungsverkehr stark verändert. Damit Sie auch danach noch Zahlungen einfach, sicher und effizient abwickeln können, stehen Ihnen folgende Lösungen zur Verfügung:

- **eBill** – digitale Rechnungen im E-Banking mit direkter Freigabe
- **QR-Rechnung** – flexible Lösung für Einzelzahlungen
- **Daueraufträge** – für regelmässige, fixe Beträge
- **Einzelzahlungen** – klassische Zahlung im E-Banking
- **Bankeigene Lastschriftlösungen** (zum Beispiel UBS Direct Debit für UBS-Kunden)

Auch wenn bis zur Abschaltung noch Zeit bleibt, lohnt sich eine frühzeitige Umstellung auf Ihre neue Lösung. So stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungsprozesse auch ab Oktober 2028 reibungslos digital und effizient funktionieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung. ««

Stammtisch-Irrtümer



Irrtum Nr. 8: «Dank der Einzahlung in die Säule 3a komme ich in den Genuss der Prämienverbilligung.»

Die Einzahlung in die Säule 3a kann bei den Steuern abgezogen werden und führt zu einem tieferen steuerbaren Einkommen. Bei der Prämienverbilligung hingegen werden die Einzahlungen in die Säule 3a wieder aufgerechnet und haben somit keinen Einfluss auf das massgebende Einkommen. Fazit: Steuerbares Einkommen $\neq$ massgebendes Einkommen für die Prämienverbilligung. ««

Kontenabgleich zwischen E-Banking und Buchhaltung



Damit die Buchhaltung schneller bearbeitet werden kann, hilft es uns sehr, wenn Sie uns die Kontoauszüge derjenigen Konti, die gebucht werden, in digitaler Form zustellen. Jede Person mit E-Banking-Zugang kann den Kontoauszug ins Dateiformat «camt.053» exportieren und uns diese Datei per Mail oder USB-Stick zukommen lassen.

Diese camt.053-Datei lesen wir ins Buchhaltungsprogramm ein, wodurch viele private Buchungen – wie Einkäufe in Migros, Coop, Käserei oder an einem Kiosk – mit einem Klick generiert werden. Zusätzlich vereinfacht es uns das Erfassen der Buchungen mit zugehörigem Beleg, weil das Datum, der Betrag, der Auftraggeber und der Empfänger bereits hinterlegt sind.

Falls Sie dabei Hilfe benötigen, vereinbaren Sie mit Ihrem Treuhänder einen Termin und bringen Sie sämtliche Logindaten für Ihr E-Banking mit, um den Download direkt bei uns vorzunehmen.

AGOV

Daten aus Agate

Ab Frühjahr 2027 ist AGOV für alle Landwirtinnen und Landwirte obligatorisch. Damit wir weiterhin Zugriff auf das Tierregister, die Aufteilung der Direktzahlungen und die Gelan-Daten haben, empfehlen wir dringend, dass die Person, welche sich ins Agate einloggen kann, die Buchhaltungsdaten vorbeibringt. Dies kann zum Beispiel gleichzeitig mit dem erwähnten E-Banking-Export gemacht werden. Bitte melden Sie sich vorgängig an und rechnen Sie etwas Zeit dafür ein.

Zusätzlicher Loginfaktor

Es wird dringend empfohlen, für Ihr AGOV-Login mindestens einen weiteren Loginfaktor zu hinterlegen. Denn geht das eigene Handy kaputt, wird es sehr aufwändig, ein neues Login zu erstellen.

Die offizielle Empfehlung ist ein Sicherheitsschlüssel (sieht wie ein USB-Stick aus, Modelle unter agov.ch/fido), den Sie in verschiedenen Läden oder online kaufen können. Es kann auch ein zweites Handy hinterlegt werden.

Wichtig: Wenn das AGOV-Login nicht funktionieren sollte, kann unter Umständen kein Begleitdokument aus Agate (Stichwort grüne Ampel) gedruckt werden. Auch aus diesem Grund ist es sehr praktisch, wenn man auf den Sicherheitsschlüssel oder das zweite Handy zurückgreifen kann. «»



Personelles bei der Treuhand Emmental AG Begrüssung: Sonja Zihlmann

Aufgewachsen in Wolhusen und seit über 30 Jahren in Escholzmatt zu Hause, lebe ich mit meiner Familie inmitten einer grünen Landschaft.

Schon mit neun Jahren wünschte ich mir einen Taschenrechner mit Papierrolle. Zahlen eintippen – bis die Papierrolle aufgebraucht war – machte mir Spass. Rückblickend war das wohl der Grundstein für meinen späteren Büroalltag.

Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte ich eine Lehre als Betriebsassistentin bei der Post. Nach fast 30 Jahren beim «gelben Riesen» war für mich die Zeit reif für eine neue berufliche Herausforderung. Diese habe ich nun im Büro der Treuhand Emmental AG gefunden. Seit dem 1. Juni 2026 arbeite ich mit einem 60%-Pensum im Sekretariat/Empfang. Die abwechslungsreichen Aufgaben berei-

ten mir viel Freude und ich schätze das angenehme Arbeitsumfeld. Dank der wertvollen Unterstützung vom ganzen Team konnte ich mich gut einleben. Ich freue mich sehr, Teil des Treuhand Emmental-Teams zu sein.

Meine grösste Leidenschaft ist das Campen. Dies lässt sich wunderbar mit meinen weiteren Hobbys wie Wandern, E-Bike-Fahren und dem Unterwegssein in der Natur verbinden. Besonders schön ist es, wenn mich mein Mann und unsere erwachsenen Zwillingssöhne dabei begleiten – das macht diese gemeinsamen Erlebnisse für mich umso wertvoller. «»



Einkäufe Säule 3a jetzt aktuell

Bis Ende 2026 können die ordentlichen Säule-3a-Beiträge (kleiner Beitrag mit BVG maximal CHF 7'258.– oder ohne BVG maximal 20 % vom Reingewinn) einbezahlt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Neu sind zudem rückwirkende Einkäufe für maximal 10 Jahre erlaubt – jedoch nur für Beitragslücken, die ab 2025 entstehen.

Mit der Einführung der rückwirkenden Einkäufe gibt es mehr Spielraum für die Einzahlungen und Steueroptimierung (zum Beispiel bei Liquiditätsengpässen), jedoch sind verschiedene Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Im Einkaufsjahr muss zuerst der ordentliche Maximalbeitrag vollständig einbezahlt werden.
- Sowohl im Einkaufsjahr als auch im betroffenen Jahr muss ein AHV-Einkommen vorliegen.
- Pro Jahr
 - mit einer Beitragslücke kann maximal der Betrag des kleinen Abzugs nachbezahlt werden (zum Beispiel CHF 7'258.– für 2025).
 - mit einer Beitragslücke ist höchstens eine Einkaufszahlung möglich (die Lücke **eines Jahres** kann nicht über mehrere Jahre nachbezahlt werden).
 - können gleichzeitig mehrere Jahreslücken ausgeglichen werden.
- Nach einem Bezug der Altersleistung (ab 60 Jahren möglich) sind keine Einkäufe mehr zulässig.
- Zwingend: Für die Abwicklung einer Nachzahlung ist die jeweilige Bank/Finanzinstitution zu kontaktieren.

Wichtig: Jeder Betrieb hat andere Voraussetzungen und anderes Potenzial. Bitte melden Sie sich frühzeitig bei Ihrem Treuhänder, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen. Wir unterstützen Sie gerne mit kompetenter Beratung. «««

Beispiel Säule 3a kleiner Beitrag (CHF 7'258.–)

Jahr	Einzahlung Säule 3a	Maximal möglich	Lücke	Einkauf später	Grund für Lücke
2025	3'258	7'258	4'000	–	Ersatz Fenster Eigenheim 1. Teil (10'000)
2026	–	7'258	7'258	–	Ersatz Fenster Eigenheim 2. Teil (15'000)
2027	6'258*	7'258*	1'000	–	
2028	7'258 + 4'000	7'258*	–	4'000 (2025)	
2029	7'258 + 8'258	7'258*	–	8'258 (2026 + 2027)	

* genauer Betrag ab 2027 noch offen

Beträge in CHF

Beispiel Säule 3a Selbständigerwerbende ohne BVG, Beitrag maximal 20 % vom jährlichen Reingewinn

Jahr	Einzahlung Säule 3a	Reingewinn	Maximal möglich	Lücke	Einkauf später	Grund für Lücke
2025	18'000	90'000	18'000	–	–	
2026	1'000	45'000	9'000	8'000	–	Beginn Sanierung Scheunendach (45'000)
2027	5'000	55'000	11'000	6'000	–	Abschluss Sanierung Scheunendach (35'000)
2028	18'000 + 6'000	90'000	18'000	–	6'000 (2027)	
2029	18'000 + 7'258	90'000	18'000	–	7'258 (2026)*	

* Maximal kleiner Betrag als Nachzahlung möglich, obwohl Lücke 2026 grösser als CHF 7'258 ist.

Beträge in CHF

Verabschiedung: Beatrice König

Per Ende August 2026 hat Beatrice König ihre Stelle bei der Treuhand Emmental AG gekündigt. Sie wird eine neue Herausforderung bei der Steuerverwaltung in Burgdorf annehmen.

Wir bedanken uns bei unserer langjährigen Mitarbeiterin für ihren wertvollen Einsatz im Dienste unserer Unternehmung und wünschen Beatrice für die Zukunft viel «Gfröits» und gute Gesundheit. «««

Hofübergabe: Korrekte Bewertung von Liegenschaft und Inventar

Die Hofübergabe erfolgt nur einmal. Daher ist es wichtig, dass sowohl die Liegenschaft als auch das Inventar richtig bewertet werden. Nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) haben selbstbewirtschaftende Nachkommen das Recht, ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen.

Damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er im Berggebiet einschliesslich der voralpinen Hügellzone mindestens 0.6 SAK gemäss BGBB erreichen – im Talgebiet sind es mindestens 0.85 SAK. Diese SAK-Grenzen gelten im Kanton Bern. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Landwirtschaftsbetriebe, die aufgrund ihrer SAK-Werte als landwirtschaftliche Gewerbe gelten.

Bei der Hofübergabe muss der gültige Ertragswert mit der aktuellen «Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 2018» berechnet sein. Wurden seit der letzten Schätzung Investitionen in die Liegenschaft getätigt, dazu gehören auch mechanische Einrichtungen, so ist vor dem Verkauf eine Neuschätzung zu veranlassen. Die Schätzungsanleitung 2018 findet Anwendung für Gebäude, Boden und Wald, jedoch nicht für Gebäude und Anlagen zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Gebäude für Nebengewerbe und Wohnraum – ausser der Betriebsleiterwohnung).

Eine Liegenschaft kann an einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen zu einem Preis verkauft werden, der über dem Ertragswert liegt. Dies trifft zu, wenn:

- das Fremdkapital auf der Liegenschaft höher ist als der Ertragswert;
- erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren getätigt wurden;
- der Verkäufer das Gewerbe zum Verkehrswert gekauft hatte.

Bei der Übergabe des lebenden und toten Inventars ist der Nutzwert anzuwenden. Für die Tiere und selbstproduzierten Vorräte dienen die Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung als Grundlage. Die zugekauften Vorräte werden zum Ankaufspreis bewertet. Bei den Maschinen wird der Nutzwert berechnet.

Die Verkaufspreise von Liegenschaft und Inventar sind Abmachungen zwischen Verkäufer und Käufer, die in einem Vertrag festgehalten werden. Werden die Vermögenswerte jedoch unter ihrem massgebenden Wert übertragen, kann dies zu erbrechtlichen Begünstigungen führen, die bei der späteren Erbteilung ausgleichungs- oder herabsetzungspflichtig sein können. Zudem sind die massgebenden Werte auch hinsichtlich Ergänzungslieferungen einzuhalten, da andernfalls ein Vermögensverzicht angerechnet werden kann.

Sachverhalte mit möglicher erbrechtlicher Begünstigung:

- Kaufpreis entspricht nicht dem aktuellen Wert
 - Bewertung nach einer alten Schätzung
 - Investitionen ohne Neubewertung
- Anrechnung an den Kaufpreis nicht umgesetzt
- Erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren
- Keine Selbstbewirtschaftung / notwendige Ausbildung fehlt
- Nichtlandwirtschaftliche Bestandteile falsch bewertet
- Inventar zu einem Vorzugspreis
- Maschinen zu Preisen unter dem Nutzwert

Was passiert, wenn mein Landwirtschaftsbetrieb kein Gewerbe mehr ist?

Wenn der Betrieb die geforderten SAK-Werte nicht mehr erfüllt, kommt bei einem Verkauf oder einer Abtretung an ein Kind grundsätzlich der sogenannte Verkehrswert zum Tragen. Dadurch können Ausgleichs- oder Herabsetzungsansprüche vermieden werden. Ein hoher Verkehrswert kann jedoch in gewissen Fällen die familieninterne Übergabe der Gebäude finanziell unmöglich machen. Die Familie kann sich jedoch auf einen Preis unter dem Verkehrswert oder sogar auf den amtlichen Wert einigen, sofern alle Erben dem vereinbarten Verkaufspreis zustimmen.

Liquidationsgewinn bei Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Damit ein Liquidationsgewinn als Sonderveranlagung (Kapitalleistungen aus Vorsorge) besteuert wird, darf die selbständige Erwerbstätigkeit nur noch in einem geringen Ausmass weitergeführt werden: ohne feste Einrichtungen (zum Beispiel Schweinehaltung) und kein Personal mehr beschäftigen (auch keinen Lohn an die Ehefrau). Als maximal zulässiges Nettoeinkommen wurde die Eintrittsschwelle für die Pensionskassenpflicht definiert; diese beträgt für das Jahr 2026 CHF 22'680.–.

Ein zweites Mal einen Liquidationsgewinn zum Vorsorgetarif abzurechnen, ist nicht möglich. <<<

Abschaffung Eigenmietwert- besteuerung

Nachdem Volk und Stände im September 2025 der Reform der Wohneigentumsbesteuerung zugestimmt haben, hat der Bundesrat im April dieses Jahres das offizielle Inkrafttreten auf das Jahr 2029 festgelegt.



Am 28. September 2025 hat das Schweizer Volk folgendes beschlossen: Einerseits eine Verfassungsänderung, die die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung betrifft und andererseits die Möglichkeit einer Ersatzsteuer, die die Kantone einführen können, um die Steuerausfälle insbesondere bei den Zweitwohnungen zu kompensieren. Nun ist es an den Kantonen, die kantonalen Steuergesetze anzupassen.

Aber Achtung, der Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung betrifft nur das Privatvermögen. Gehört ein Wohnhaus zum Geschäftsvermögen, so muss die Eigenmiete weiterhin als Naturalbezug in der Geschäftsbuchhaltung im Ertrag erscheinen. Auch eine unterpreisige Vermietung an Nahestehende hat einen Naturalbezug als Differenz zur Marktmiete zur Folge. Selbstverständlich können alle geschäftsmässig begründeten Kosten des Wohnhauses (Schuldzinsen, Versicherungen, Gebühren, Gebäudeunterhalt etc.) weiterhin als Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung in Abzug gebracht werden. Kurz, im Geschäftsvermögen wird sich wohl nichts ändern.

Bei den Wohnliegenschaften im Privatvermögen fällt mit der Besteuerung des Eigenmietwertes auch der Grossteil der bis anhin möglichen Abzüge der Liegenschaftskosten weg, insbesondere der Gebäudeunterhalt. Wird allerdings ein Teil der Wohnliegenschaft vermietet, muss der Mietzins weiterhin versteuert werden, womit die Abzüge

laut altem System für diesen Teil der Wohnliegenschaften weiterhin zugelassen sind. Ein neues Abgrenzungssystem wird sich etablieren müssen.

Noch nicht abschliessend geklärt ist, wie künftig Kosten für Energiespar- oder Umweltschutzmassnahmen sowie Denkmalpflege behandelt werden. Auch die neu eingeführte Möglichkeit, bestimmte Kosten auf Folgejahre zu übertragen, muss von den Kantonen im Rahmen der Gesetzesanpassung konkret geregelt werden. Die kantonalen Gesetzgeber sind gemäss Auftrag des Bundesrates verpflichtet, die notwendigen Anpassungen bis zum Inkrafttreten vorzunehmen – und es wird wahrscheinlich kantonale Unterschiede geben. ««

Verantwortlichkeiten im Steuerverfahren: Steuerpflichtiger vs. Treuhänder

Das Schweizer Steuerverfahren basiert auf dem Zusammenspiel von staatlicher Untersuchungsmaxime und gesetzlicher Mitwirkungspflicht. Das Bundesgericht betont regelmässig, dass die finale Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration stets beim Steuerpflichtigen verbleibt. Wie im Leitentscheid BGE 9C_583/2023 klargestellt wurde, entbindet der Beizug eines Vertreters den Bürger nicht von seiner gesetzlichen Kontrollpflicht. Unterlässt er die Prüfung, droht ihm wegen Eventualvorsatz ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Er trägt die Bringschuld, dem Treuhänder alle Belege vollständig sowie wahrheitsgetreu zu liefern.

Der Treuhänder unterliegt einer vertraglichen Sorgfalts- und Plausibilitätsprüfungspflicht nach Auftragsrecht (Art. 398 OR). Baut er Fehler ein, haftet er zivilrechtlich für den direkt verursachten

Schaden wie unnötige Verzugszinsen. Das Grundsatzurteil BGE 134 III 59 schliesst jedoch eine Haftung des Beraters für höchstpersönliche Steuerbussen des Mandanten aus. Sie verbleiben beim Steuerpflichtigen, selbst wenn der Treuhänder den Fehler eingetippt hat.

Fazit

Der Steuerpflichtige darf beispielsweise eine Steuererklärung nicht blind unterschreiben. Er muss das Dokument jeweils vor Einreichung plausibilisieren und auf Fehler prüfen. Kümmerst du dich nicht um den Inhalt, droht ein Eventualvorsatz. Die finale Verantwortung verbleibt somit immer beim Steuerpflichtigen. ««

Kurse 2026/2027

Treuhand Emmental AG

Kurskosten

Jeder Kurs kostet pro Teilnehmer CHF 50.– oder bei zwei Personen CHF 75.–. Die Kurskosten sind am Kurstag bar zu bezahlen. Für unsere Aktionäre ist die Teilnahme gratis (1 Kurs pro Jahr).

Kursinhalte

Detailliertere Angaben zu den Kursen finden Sie auf unserer Website treuhand-emmental.ch. Sie können sich auch per Telefon (034 409 37 50) oder WhatsApp (077 535 78 49) bei uns melden.

Kursort

Alle Kurse finden in den Schulräumen des Inforamas Emmental statt. Adresse: Bäreggfeld 830, 3552 Bärau.

Planung Pensionierung, persönliches Budget, Steuern sparen dank guter Planung

Dienstag, 10. November 2026, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Dienstag, 3. November 2026

Wir zeigen Ihnen, was Sie beim Bezug von Vorsorgegeldern beachten müssen und wie Sie ein Budget erstellen. Vor- und Nachteile von Rente und Kapital aus der 2. Säule. Planung der Betriebsübergabe. Wie optimieren Sie die Steuern und AHV-Rente?

Ab 1. Januar führe ich einen Landwirtschaftsbetrieb

Mittwoch, 11. November 2026, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 4. November 2026

Welches Buchhaltungssystem und -programm ist für mich das richtige? Wie plane ich die Liquidität? Wie organisiere ich mein Büro? Welche Versicherungen muss ich abschliessen?

AgroOffice Anwenderkurs

Mittwoch, 3. Februar 2027, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 27. Januar 2027

Dieser Kurs richtet sich an Betriebe, welche das AgroOffice bereits einsetzen oder neu auf dieses wechseln möchten. Wir zeigen Ihnen viele Tipps und Tricks, um Ihre tägliche Arbeit einfacher zu gestalten.

A-TWIN.Cash 2.0 Anwenderkurs

Auf Anfrage –

bitte melden Sie sich bei Interesse bei uns!

Anmeldeschluss: Wird bekannt gegeben, sobald das Kursdatum steht.

Dieser Kurs richtet sich an Betriebe, welche das A-TWIN.Cash 2.0 bereits einsetzen oder vom alten Cash auf dieses System wechseln möchten. Wir zeigen Ihnen viele Tipps und Tricks, wie Sie die tägliche Arbeit optimieren können.

Rückblick OGA 2026

Die OGA 2026 vom 12. bis 20. Juni 2026 in Langnau gehört bereits der Geschichte an. Wir durften mit einem spannenden Pyrit-Stand auftreten und den Kunden unsere breite Palette an Dienstleistungen präsentieren (siehe treuhand-emmental.ch).

Ein herzliches Dankeschön unseren Kundinnen und Kunden für die vielen Besuche mit anregenden Gesprächen und interessantem Austausch!

